

Diskussionspapier des Fachausschusses „Bildung, Erziehung und Schule“ der DVfR:

Empfehlungen zu Mindeststandards¹ inklusiver Bildungsangebote

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat am 19. November 2021 im Rahmen seiner Entscheidung zur Bundesnotbremse II (Schulschließungen) das Recht von Schülerinnen und Schülern auf Bildung umfassend beschrieben und die verschiedenen Dimensionen dieses Rechts dargestellt. Die Pflicht des Staates, dieses Grundrecht zu gewährleisten, wird eindeutig hervorgehoben.

In den Leitsätzen des Beschlusses des BVerfG heißt es: „Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG folgt ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern (Recht auf schulische Bildung).“

Den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Erziehungsberechtigten wird durch die in diesen Leitsätzen beschriebenen verschiedenen Gewährleistungsdimensionen ein grundrechtlich geschützter „Anspruch auf Einhaltung eines für ihre chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten ...“ zugesichert. Es gilt also, das durch das BVerfG formulierte Recht auf schulische Bildung durch die Bestimmung und Gewährleistung dieser Mindeststandards abzusichern.

Der Fachausschuss sieht in diesem Beschluss des BVerfG eine Stärkung des Rechts auf schulisch-institutionelle Bildung und gleichzeitig eine Verpflichtung des Staates, die gemeinschaftsbezogene Bildung und Erziehung aller Kinder und Jugendlichen in der Schule unter dem Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten. Der inhaltliche Bezug zu überstaatlichen rechtlichen Verbindlichkeiten wie beispielsweise Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist eindeutig gegeben.

Zahlreiche Forschungsergebnisse belegen, dass das Grundrecht auf gemeinschaftliche schulische Bildung und Erziehung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen bzw. Behinderungen nach wie vor in Frage gestellt wird. Dies geschieht durch teilweisen Ausschluss aus der Schule, z. B. aufgrund herausfordernder Verhaltensweisen, aus Gründen der Selbst- und Fremdgefährdung, wegen schwerwiegender Erkrankungen oder aufgrund prekärer sozialer Lebensumstände und nicht ausreichender infrastruktureller Voraussetzungen.

Die DVfR als Verband aller Akteure im Handlungsfeld Habilitation und Rehabilitation legt in ihrem Leitbild fest: „Unsere Vision ist eine inklusive Gesellschaft, in der jeder Mensch in vollem Umfang am Leben teilhaben und zur Bereicherung der Lebenswelt aller beitragen kann.“ Weiter heißt es dort: „Menschen, die wegen langfristiger körperlicher, seelischer, geistiger oder

¹ Der Begriff „Mindeststandard“ wird in Anlehnung an den Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 verwendet.

Sinnesbeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit ihrer Umwelt an der vollen Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sind und deshalb als behindert gelten (Artikel 1 der UN BRK), sowie auch Menschen, die davon bedroht sind, (...) werden entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen beim Erreichen dieser Ziele unterstützt.“

Der Fachausschuss „Bildung, Erziehung und Schule“ (Leitung: Manfred Weiser) sieht es deshalb als seinen Auftrag an, Überlegungen des Gesetzgebers zur Umsetzung des Grundrechts auf schulische Bildung und Erziehung durch die vom BVerfG eingeforderten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Teilhabebeeinträchtigungen anzuregen. Er legt dazu Hinweise zur Fassung von Mindeststandards vor, die als Beitrag für den Diskussionsprozess über Mindeststandards genutzt werden können.

Erste Überlegungen zu den Mindeststandards

Mindeststandards im Sinne des BVerfG-Beschlusses sollten zur Absicherung der gemeinschaftsbezogenen Bildungs- und Erziehungsangebote in der Schule unter dem Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung definiert werden. Dabei wird die besondere soziale Relevanz betont, die schulisches Lernen für alle an Bildung beteiligten Personengruppen in einer demokratischen Gesellschaft hat.

Aus diesem Grundverständnis werden folgende mögliche Mindeststandards für Bildungseinrichtungen im Sinne erster Überlegungen abgeleitet:

a. Aspekte der Bildungsinfrastruktur umfassen ...

- Barrierefreiheit, Kommunikations- und Assistenzsysteme zur Gewährleistung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Begleitung als Inklusion im umfassenden Sinne
- Sicherstellung der Standards des Universal Design for Learning in allen Lehr- und Lernwerken und Orientierung an spezifischen Leitlinien zur größtmöglichen Barrierefreiheit von Schulen
- Sicherstellung einer technischen Grundversorgung aller Lehrenden und Lernenden an allen Lernorten, so auch im häuslichen Umfeld
- Sicherstellung der Erbringung von therapeutischen Leistungen in Schulen aller Schulformen und des Einsatzes von Assistenzsystemen
- Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulträgern und anderen Leistungs- bzw. Rehabilitationsträgern, z. B. der Eingliederungs- oder Kinder- und Jugendhilfe, zu Unterstützungs- bzw. Eingliederungshilfeleistungen wie Schulbegleitungen und Schulassistenzen an allen Lernorten aller Schulformen
- Entwicklung und Sicherstellung ganztägiger, rhythmisierter Bildungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler an allen Lernorten
- Bereitstellung adäquater finanzieller und personeller Ressourcen auf der Ebene der Einzelschule unter Berücksichtigung des sozialräumlichen Kontextes

b. Aspekte der Professionalisierung umfassen ...

- Entwicklung und Umsetzung von evidenzbasierten Professionalitätskonzepten unter Berücksichtigung der Multiprofessionalität in allen Schulformen
- Personalgewinnung und -entwicklung in allen schulischen Kontexten unter Berücksichtigung der notwendigen Qualität und von Qualifikationen und deren Entwicklung, vgl. Art. 26 UN-BRK
- Entwicklung und Umsetzung theoriegeleiteter und praxisbezogener Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzepte sowie evidenzbasierter Konzepte interner und externer Kooperationsformen, insbesondere mit Eltern und Angehörigen (Allgemein- und Sonderpädagogik, Soziale Arbeit, Therapie, pädagogische Unterrichtshilfe, Assistenz und Schulbegleitung u. a.)
- Verankerung aktueller pädagogischer Perspektiven (z. B. Inklusion, Demokratiebildung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung) in allen Lehramtsstudiengängen unter konsequenter Berücksichtigung multiprofessioneller Teamarbeit in klarer Sozialraumorientierung

c. Aspekte eines gemeinsamen, inklusiven Bildungsverständnisses umfassen ...

- Abstimmung eines inklusiven Bildungsverständnisses, das dem aktuellen wissenschaftlichen Diskurs in voller Breite gerecht wird und in dem die Potenziale kulturell-ästhetischer, ethischer, historischer und politischer Bildung berücksichtigt sind
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur deutlichen Erhöhung von Chancengleichheit, freier Persönlichkeitsentwicklung und Allgemeinbildung
- Verständigung zum Verhältnis von analogen und digitalen Lernformaten sowie Präsenz- und Fernunterricht
- Sicherstellung angemessener sozial-emotionaler Beziehungsangebote unter Berücksichtigung von Autonomie und Selbstwirksamkeit aller Schülerinnen und Schüler

d. Aspekte pädagogischer Leitlinien umfassen ...

- Sicherstellung von Bildung, Erziehung und Begleitung als gemeinsame Veranstaltung bei hoher pädagogischer und didaktischer Flexibilität und Variabilität im Lern- und Lebensbereich Schule
- Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und der z. T. zunehmenden psychischen und physischen Belastungen von Schülerinnen und Schülern
- Neujustierung schulischer Anforderungen in den Schulformen, -stufen und -fächern vor dem Hintergrund der zunehmenden Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und unter dem Anspruch der Inklusion
- Entwicklung eines Konzepts der Beziehungsgestaltung und der Erziehung in enger Kooperation mit den Familien
- Ausgestaltung von Arbeitsbündnissen und Partizipationsformen mit klarer Ressourcenorientierung bei allen schulischen Gruppen

e. Aspekte inklusiver Schulentwicklungsprozesse umfassen ...

- Ausgestaltung inklusiver Entwicklungsprozesse in allen Schulformen einschließlich staatlich anerkannter Privatschulen unter Berücksichtigung der Bedeutung und Rolle der einzelnen Schule in ihrem Sozialraum
- Berücksichtigung aktueller Befunde der Schulforschung zu Schulklima, guten Lernbedingungen und angstfreier Lernatmosphäre
- Weiterentwicklung einer inklusiven Grundhaltung der Leitungsteams aller Schulformen und Bildungsorte
- Kooperationsbereitschaft mit den komplementären für die Inklusion bedeutsamen Diensten und Einrichtungen, z. B. der Medizin, der Beratung, der Arbeitswelt u. a.
- Anerkennung zunehmender Diversität in der Gesellschaft einschließlich Krankheit und Behinderung als Normalität
- Verankerung von gesicherten Evaluationsprozessen an allen Schulen

Diese ersten Überlegungen sollen die Breite und die Themenvielfalt des notwendigen Diskussionsprozesses über Mindeststandards in einem inklusiven Bildungswesen darstellen. Dieser sollte sich nicht nur mit Inhalten, sondern auch wesentlich mit Strukturen, Prozessen und Handlungsoptionen befassen. Im Hinblick auf Inklusion sollte es hierbei um ein allgemeines, nicht nur auf Behinderungen bezogenes Diversity-Management in konkreten Lern- und Sozialräumen gehen. Das besondere Anliegen des Fachausschusses in diesem Zusammenhang ist, dass die Möglichkeiten der Medizin, der Rehabilitation und der Sozialen Arbeit als Ressourcen auch innerhalb des Bildungssystems genutzt werden können und dass die dafür notwendigen Prozesse kooperativ vereinbart werden. Zugleich sollten gesundheitliche und andere Beeinträchtigungen innerhalb des Bildungssystems bedarfsgerecht berücksichtigt werden.

Heidelberg, 22. Mai 2023

Manfred Weiser

Leiter des Fachausschusses „Bildung, Erziehung und Schule“

Über die DVfR

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) ist die einzige Vereinigung in Deutschland, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gleichberechtigt zusammenwirken: Selbsthilfe- und Sozialverbände, Sozialleistungsträger, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Reha-Expertinnen und Reha-Experten sowie Berufs- und Fachverbände. Die Mitglieder der DVfR und ihre Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft engagieren sich gemeinsam in einem interdisziplinären und sektorenübergreifenden, konsensorientierten Diskurs zur Weiterentwicklung von Rehabilitation und selbstbestimmter Teilhabe.

Kontakt: Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)

Maaßstraße 26

69123 Heidelberg

Telefon: 06221 187 901-0

E-Mail: info@dvfr.de

www.dvfr.de | www.reha-recht.de